Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 8 AZR 379/93

Bundesarbeitsgericht 8. Senat	Urteil vom 10. November 1994 - 8 AZR 379/93 -
I. Arbeitsgericht Chemnitz	Urteil vom 24. September 1992 - 4 Ca 1092/92 -
II. Landesarbeitsgericht Chemnitz	Urteil vom 30. März 1993 - 1 Sa 17/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Währungsumstellung eines Überbrückungsgeldanspruches

Gesetz:

Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. DDR I, S. 42); Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (GBl. DDR I, S. 331) Art. 10 Abs. 5, Anlage I Art. 7 § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

8 AZR 379/93
1 Sa 17/93 Chemnitz

Verkündet am
10. November 1994

Höhmann,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Hannig für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 30. März 1993 - 1 Sa 17/93 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Hälfte des im Juni 1990 in Mark der DDR gezahlten Überbrückungsgeldes wegen vorzeitiger Auszahlung vor der Währungsumstellung in DM nachzahlen zu müssen.

Bezugnehmend auf die am 1. Februar 1990 in Kraft getretene Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. DDR I, S. 42) trafen die Parteien am 7. Mai 1990 eine Vereinbarung, wonach sich der langjährig beschäftigte Kläger mit Wirkung zum 30. Juni 1990 in den Vorruhestand begeben sollte. Durch Vertrag vom 9. Mai 1990 hoben die Parteien das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis mit Wirkung zum 30. Juni 1990 auf.

Am 25. Mai 1990 überwies die Beklagte auf das Konto des Klägers 14.330,00 Mark/DDR als erste von zwei Raten eines erhöhten Überbrückungsgeldes in Höhe von insgesamt 28.660,20 Mark/DDR. Grundlage dieser Zahlung war die Vereinbarung für die Werktätigen

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der SDAG Wismut vom 14. Dezember 1989 in Verbindung mit dem am 1. Februar 1990 in Kraft getretenen Nachtrag zu dieser Vereinbarung.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe noch die Hälfte des Betrages der ersten Rate in DM zu. Die erste Rate des Überbrückungsgeldes, bei dem es sich um eine Lohnersatzleistung handele, sei mit seinem Eintritt in den Vorruhestand am 1. Juli 1990 fällig geworden und daher nach den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 (GBl. DDR I, S. 331) im Verhältnis 1 Mark zu 1 DM umzustellen gewesen. Durch die vorzeitige Auszahlung vor der Währungsumstellung am 1. Juli 1990, gegen die er am 27. Juni 1990 nach Erhalt der Kontoauszüge gegenüber der Beklagten protestiert habe, sei sein Anspruch nicht erfüllt worden.

Der Kläger hat beantragt,

> die Beklagte zur Zahlung von 7.165,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Februar 1991 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, dem Kläger stehe kein Überbrükkungsgeldanspruch zu. Selbst wenn von einer wirksamen Rechtsgrundlage für die Zahlung von Überbrückungsgeld ausgegangen werde, sei die Klageforderung unbegründet. Das Arbeitsverhältnis habe am 30. Juni 1990 mit Beendigung der Arbeitszeit um 16.00 Uhr geendet. Eine Auszahlung des Überbrückungsgeldes in DM sei nicht

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

festgelegt worden. Außerdem habe der Kläger die Leistung in Mark der DDR ohne Widerspruch angenommen. Im übrigen handele es sich bei dem Überbrückungsgeld um eine einmalige Leistung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision des Klägers.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

A. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner tragenden Begründung im wesentlichen ausgeführt: Im Verhältnis 1 Mark zu 1 DM umzustellen gewesen seien nur Löhne und Gehälter, die nach dem 30. Juni 1990 fällig werden. Bei dem Überbrückungsgeld handele es sich nicht um Lohn, sondern um einen Ausgleich für Rationalisierung oder Strukturveränderung im Sinne des § 121 AGB-DDR in der Fassung vom 16. Juni 1977. Da das Arbeitsverhältnis außerdem bereits vor dem Inkrafttreten der Währungsumstellung beendet worden sei, sei auch der Betrag des Überbrückungsgeldes bereits in der ersten Jahreshälfte fällig geworden.

B. Die Klage ist jedenfalls deshalb unbegründet, weil ein unterstellter Anspruch des Klägers auf Überbrückungsgeld im Falle der Erfüllung nach dem 30. Juni 1990 gemäß Anl. I Art. 7 § 1

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Abs. 1 des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (GBl. DDR I, S. 331; im folgenden: Staatsvertrag) im Verhältnis 2 Mark zu 1 DM umzustellen gewesen wäre.

I. Ein Anspruch des Klägers auf erhöhtes Überbrückungsgeld wäre durch die Vorruhestandsvereinbarung vom 7. Mai 1990, spätestens aber durch den Aufhebungsvertrag vom 9. Mai 1990, und damit vor dem 1. Juli 1990 im Sinne der Anl. I Art. 7 § 1 Abs. 1 des Staatsvertrages in Mark der DDR begründet worden. Bereits mit dem Abschluß dieser Verträge wäre nämlich die für die Begründung einer Forderung des Klägers maßgebliche rechtliche Bindung der Beklagten eingetreten. Hingegen betrafen die Festlegung eines späteren Leistungszeitpunktes in Ziff. 3.4 der Vereinbarung vom 14. Dezember 1989 oder der tatsächliche Eintritt des Klägers in den Vorruhestand nach dem 30. Juni 1990 nicht mehr die Begründung der Forderung, sondern deren Fälligkeit.

II. Die abweichende Regelung einer Umstellung im Verhältnis 1 Mark zu 1 DM in Anlage I Art. 7 § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Staatsvertrages greift nicht ein. Bei dem angenommenen Anspruch des Klägers auf Überbrückungsgeld aufgrund der Vereinbarung vom 7. oder 9. Mai 1990 handelte es sich nicht um Lohn oder Gehalt im Sinne dieser Vorschrift. Art. 7 § 1 Abs. 2 der Anlage I zum Staatsvertrag erfaßt nicht jeden "Lohn" im weitesten Sinne, sondern nur regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie bereits die Gesamtschau dieser Vorschrift - insbesondere Ziff. 3 -, und die aufzählende Nennung von Löhnen, Gehältern, Stipendien, Renten, Mieten und Pachten sowie "weiteren wiederkehrenden Zahlungen" in

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der grundlegenden Regelung des Art. 10 Abs. 5 2. Spiegelstrich des Staatsvertrages verdeutlichen (vgl. BAG Beschluß vom 1. Dezember 1992 - 1 ABR 28/92 - AP Nr. 2 zu § 28 AGB-DDR, zu B II 4 der Gründe). Als eine nicht wiederkehrende Leistung wurde der Anspruch auf Überbrückungsgeld nicht wie periodisch zu zahlende Löhne und Gehälter von der generellen Umstellung im Verhältnis 2 : 1 ausgenommen und wäre auch bei unterstellter Fälligkeit und Erfüllung nach dem 30. Juni 1990 in diesem Verhältnis umzustellen gewesen. Durch die gegebenenfalls vorzeitige Erfüllung konnte dem Kläger deshalb kein Schaden erwachsen. Mögliche Ansatzpunkte für eine Vertragsanpassung nach den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind nicht ersichtlich.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascheid Dr. Wittek Müller-Glöge

Plenge Hannig

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS